

Aufwendungen für Betriebsmittel

# Kostenbeteiligung im Klartext

In dem Streit, der den Umfang der gesetzlichen Bereitstellungspflichten des Unternehmers gegenüber seinem Handelsvertreter betrifft, hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln nunmehr eine Grundsatzentscheidung dazu getroffen, für welche Leistungen Kosten erhoben werden dürfen und für welche nicht.

Im aktuellen Streitfall (Aktenzeichen: 19 U 84/07) waren dem für eine Vertriebsgesellschaft tätigen Handelsvertreter Kosten für die Leasinggebühren eines Notebooks sowie für eine EDV-Sachkostenpauschale von seiner Provision abgezogen worden. Weiterhin wurde das Provisionskonto des Handelsvertreters mit Seminarkosten und Kosten für Kundenzeitschriften belastet.

Der Handelsvertreter klagte auf Rückzahlung der verrechneten Kostenbeteiligungen. Das Landgericht Bonn hatte die Rückerstattung der Kostenbeteiligungen für die Leasinggebühr, die EDV-Sachkostenpauschale, Seminare und Kundenzeitschriften abgewiesen. Die Berufung vor dem OLG Köln hatte in Bezug auf die EDV-Sachkostenpauschale und die Kosten für die Kundenzeitschrift Erfolg.

## Versorgung mit erforderlichen Unterlagen

Zur Begründung: Der Unternehmer sei gesetzlich zwingend verpflichtet, dem Vertreter die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Unterlagen wie etwa Muster, Zeichnungen, Preislisten, Werbeprospektus oder Geschäftsbedingungen

zur Verfügung zu stellen. Eine EDV-Sachkostenpauschale, die unter anderem einer Kostendeckung dafür diene, dass der Vertreter Aktualisierungs-CDs zu Tarifen der Produktpartner der vertretenen Vertriebsgesellschaft und Zugangs-Aktualisierungssoftware für das Außendienst-Informationssystem des Unternehmers erhalte, betreffe auch die Vertriebssoftware. Diese habe ein Unternehmer dem Vertreter als Unterlage zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung habe unentgeltlich zu erfolgen. Deshalb könne auch für eine EDV-Sachkostenpauschale kein Kostenbeitrag beim Vertreter gefordert werden, wenn es sich um eine speziell auf den Vertrieb des Unternehmers zugeschnittene Software handle und damit um ein Arbeitsmittel, das nicht zur allgemeinen Geschäftsausstattung eines Handelsvertreters gehöre.

Ein Anspruch auf Erstattung der Leasinggebühren für ein Laptop stehe dem Vertreter dagegen nicht zu. Ein Notebook, das der Vertreter vom Unternehmer lease, gehöre nicht zu den gesetzlich zu überlassenden Unterlagen. Bei Hardware handle es sich im Allgemeinen um Hilfsmittel der Geschäfts- bzw. Büroeinrichtung des Handelsvertreters. Die Kosten hierfür habe der Handelsvertreter selbst zu tragen.

Hardware zähle zu den Bürohilfsmitteln. Sie gestatte im Interesse des Vertreters die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, die Archivierung von Daten und den Zugang zum E-Mail-Verkehr. Ein Notebook sei auch dann nicht als Unterlage im Sinne des zwingenden Handelsvertreterrechts anzusehen, wenn der Vertreter zur Ausübung seiner Tätigkeit faktisch verpflichtet sei, ein bestimmtes Notebook zu leasen und die EDV-Systeme des Unternehmers fremde Hardware nicht zur Kommunikation zuließen.

In jedem Fall müsse ein Handelsvertreter angesichts der praktischen Erfordernisse im heutigen allgemeinen Geschäftsverkehr über eine elektronische Büroausstattung verfügen, mit der er seine Aufgaben erfüllen könne. Selbst wenn er tatsächlich diese Ausstattung nur über den Unternehmer beziehen könne, bleibe sie ein von ihm zu beschaffendes Hilfsmittel, das für seinen Gewerbebetrieb erforderlich sei. Dies müsse jedenfalls dann gelten, wenn der Vertreter das geleaste Notebook nicht nur für die Antragsannahme, sondern für sämtliche geschäftlichen Belange seiner Vertretertätigkeit verwenden könne. In Betracht käme aber, dass der Vertreter etwaige Mehrkosten für das vom

Unternehmer geleaste Notebook beanspruchen könne, wenn preisgünstigere Notebooks auf dem freien Markt erhältlich seien.

Seminarkosten könne der Unternehmer ebenfalls erheben, sofern die Schulungen nicht erforderlich seien, um die Arbeit des Vertreters durchzuführen. Schulungen seien nicht bereits dann erforderlich, wenn es sich um produktspezifische Weiterbildung handele. Dies müsse jedenfalls dann gelten, wenn weder vorgetragen noch ersichtlich sei, dass der Vertreter keine Möglichkeit habe, die Schulungsinformationen auf andere Weise zu erhalten oder er vom Unternehmer zur Teilnahme veranlasst worden sei. Entscheide sich ein Handelsvertreter eigenverantwortlich für die Teilnahme an Fortbildungen, so seien Seminarkosten im Zuge der Fortbildung anfallende Aufwendungen im Sinne des § 87 d HGB, die seinem regelmäßigen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind.

### Erstattung für Werbemittel

Unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sei aber eine Kundenzeitschrift. Sie sei auch dann als Werbedrucksache anzusehen, wenn sie von einer für Produktgeber tätigen Vertriebsgesellschaft herausgegeben werde. Dies müsse jedenfalls gelten, wenn sie den Kunden im Interesse der Pflege der Vertragsverhältnisse und der Erreichung weiterer Abschlüsse übersandt werde und in ihr für die Produkte von Partnergesellschaften sowie für die Vertriebsgesellschaft geworben werde, wobei keine nennenswerte Individualisierung hinsichtlich des einzelnen Vertreters erfolge. Ein Anspruch des Vertreters auf die Überlassung bestehe allerdings nur insoweit, als er sie für seine Tätigkeit benötige, nicht aber nach seiner Wahl.

Erhebe der Unternehmer unzulässig Kostenbeiträge für Unterlagen und Werbemittel, die er dem Vertreter zur Verfügung zu stellen habe, könne der Vertreter nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen die Rückzahlung aufgewendeter Kosten verlangen. Der Unternehmer kön-

ne sich nicht auf eine Verwirkung des Rückzahlungsanspruches berufen. Im Bereicherungsrecht käme eine Verwirkung nur ausnahmsweise in Betracht. Der notwendige Vertrauensschutz des gutgläubigen Empfängers der Leistung sei durch die spezielle gesetzliche Regelung über die Entreichung gewährleistet. Selbst wenn der Handelsvertreter erst mehr als zwei Jahre nach seinem Ausscheiden seine Ansprüche geltend gemacht habe, könne der Unternehmer nicht davon ausgehen, dass der Vertreter eventuelle Rückforderungsrechte nach den Grundsätzen einer ungerechtfertigten Bereicherung nicht mehr geltend machen würde.

Das Urteil schafft in weiten Teilen Klarheit. Es sichert die Rechte der Handelsvertreter und grenzt den regelmäßigen Geschäftsaufwand des Handelsvertreters von dem unternehmensspezifischen Aufwand ab. EDV-Sachkostenpauschalen sind unzulässig, wenn auch für die zur Verfügung zu stellende Außendienst-Informations-Software Kostenbeiträge erhoben werden. Auch Kundenzeitschriften, Analysematerial, Unternehmensdarstellungen oder Werbematerial zur Anwerbung von weiteren Handelsvertretern sind nach den Grundsätzen der Entscheidung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine Kostenbeteiligung des Handelsvertreters an diesen Unterlagen kann wegen Verstoßes gegen zwingendes Handelsvertreterrecht nicht wirksam vereinbart werden.

Bei Seminarkosten ist nach den Entscheidungsgrundsätzen danach zu differenzieren, ob die Seminare nach dem Karriere- und Vergütungssystem des Unternehmers erforderlich sind. Ist dies der Fall, dürfen keine Entgelte erhoben werden. Werden demgegenüber in nicht vorgeschriebenen Schulungen Inhalte ver-

### MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter [www.bme-law.de](http://www.bme-law.de) oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

mittelt, die der Handelsvertreter sich ansonsten anderweitig beschaffen könnte, so darf eine Kostenbeteiligung erhoben werden. Für Notebooks gilt, dass diese auch dann, wenn sie vom Unternehmer vorgeschrieben werden, gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden können. Die Gebühren dürfen allerdings nicht oberhalb des Marktüblichen liegen. Soweit dies der Fall ist, kommt eine Kostenbeteiligung nicht infrage.

Nicht zu folgen ist dem Urteil, soweit die im Streitfall von dem Vertreter geltend gemachten Zahlungsansprüche bereicherungsrechtlicher Natur sein sollen. Im Streitfall hatte der Unternehmer seine Kostenbeteiligungsforderungen gegenüber Provisionsforderungen des Vertreters aufgerechnet, indem er die Kostenbeteiligung von den Provisionen in Abzug gebracht hat. Deshalb begehrte der Vertreter nur die Zahlung der ungekürzten Provision. Im Übrigen werden durch die Grundsatzentscheidung des Oberlandesgerichts Köln viele Stammorganisationen von Versicherern und insbesondere Vertriebsgesellschaften Veranlassung haben müssen, die Frage der Zulässigkeit der Kostenbeteiligungen zu prüfen und neu zu regeln. ■



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.